

# LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige im Angestelltenverhältnis

Gesetzliche Grundlagen – Beratung und Unterstützung





Liebe Beschäftigte,

in immer mehr Familien gibt es Angehörige, die Pflege benötigen. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für die meisten Angehörigen ein Bedürfnis. Sie ist aber auch mit großen Herausforderungen verbunden. Es gibt keinen einheitlichen Fahrplan, wie Pflege organisiert werden kann, sondern nur individuelle Lösungen.

Der LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige bietet allen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ein breites Spektrum an Informationen, das Ihnen einen Überblick der verschiedenen Herangehensweisen an die Vereinbarkeitsthematik geben soll. Wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Gesetze gibt es für verbeamtete Beschäftigte einen separaten Leitfaden.

Herzliche Grüße,

Ihr LWL-Referat für Chancengleichheit  
und Ihre Ansprechpartnerinnen vor Ort

---

---

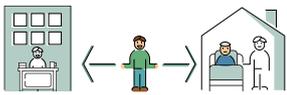
# LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige

## Inhaltsverzeichnis

I.	Kurzübersicht	4
II.	Voraussetzungen	5
III.	Gesetzliche Grundlagen	6
	1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	6
	2. Pflegezeit	7
	3. Familienpflegezeit	7
	4. Begleitung in der letzten Lebensphase	8
	5. Beendigung der Freistellung	8
	6. Darlehensrechner	8
	7. Kündigungsschutz	9
	8. Weitere Tarif- bzw. Arbeitsrechtliche Regelungen	9
	9. Urlaubsanspruch	10
	10. Soziale Absicherung	10
IV.	Leistungen der Pflegeversicherung	12
V.	Beratungsangebote und Adressen	13
VI.	Fortbildungen	15
VII.	Notfallordner	16
VIII.	Selbstfürsorge	17
	Impressum	18
	Rechtliche Hinweise	19

---

# I. Kurzübersicht

<b>Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)</b>		
<b>Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:</b>	<b>Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:</b>	<b>Wenn sechs Monate nicht ausreichen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall</li> <li>• Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und</li> <li>• für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege</li> <li>• bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase</li> <li>• zinsloses Darlehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und</li> <li>• für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen</li> <li>• zinsloses Darlehen</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 PflegeZG § 44a SGB XI</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 PflegeZG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§§ 2 und 3 FPfZG</b></p>
 <p style="text-align: center;"><b>Pflegeunterstützungsgeld</b></p>	 <p style="text-align: center;"><b>Pflegeunterstützungsgeld</b></p>	 <p style="text-align: center;"><b>Pflegeunterstützungsgeld</b></p>
ohne Ankündigungsfrist	Ankündigungsfrist zehn Tage	Ankündigungsfrist acht Wochen
unabhängig von der Betriebsgröße	nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten	nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)
<b>Kündigungsschutz</b>		
<b>Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen</b>		

## II. Voraussetzungen

Um die Leistungen der Pflegekassen zu erhalten, muss ein Mensch als pflegebedürftig eingestuft werden. Hierfür muss ein Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrades bei der Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Den Antrag sollte die betroffene Person selbst stellen. Wenn Sie dies übernehmen, fügen Sie eine entsprechende Vollmacht in Kopie bei. Achten Sie auf eine schriftliche Eingangsbestätigung, da bei Anerkennung eines Pflegegrades auch Leistungen rückwirkend bis zur Antragstellung erstattet werden können.

Nach der Antragsstellung beauftragt die jeweilige Pflegekasse ein Pflegegutachten, um den Anspruch zu prüfen. Wird eine Pflegebedürftigkeit festgestellt, entscheidet die Pflegekasse über den Pflegegrad und teilt dies in einem schriftlichen Bescheid mit. Je nach Schwere erfolgt die Zuordnung in die Pflegegrade 1 bis 5. Sie bestimmen, auf welche Leistungen in welcher Höhe ein Anspruch besteht.

---

# III. Gesetzliche Grundlagen

## Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz

Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz bieten nahen Angehörigen das Recht, im Bedarfsfall berufliche Auszeiten zu nehmen.

### **Nahe Angehörige sind:**

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, Partner/Partnerinnen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatte/Ehegattin der Geschwister und Geschwister des Ehegatten/der Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten/der Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin, Schwiegerkinder und Enkelkinder

## Möglichkeiten zur Reduzierung der Arbeitszeit

Es gibt vier verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitszeit für die Pflege von Angehörigen zu reduzieren, die auch miteinander kombiniert werden können, wenn die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird. Hierbei wird die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nicht angerechnet.

### **1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Sie haben das Recht, ohne Ankündigungsfrist bis zu zehn Tage von der Arbeit fernzubleiben, um in einer akut auftretenden Pflegesituation naher Angehöriger eine dauerhafte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dabei sind Sie verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Für die Freistellung ist noch kein Pflegegrad erforderlich, es genügt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in der die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit, die akute Pflegesituation sowie die Notwendigkeit der Organisation bzw. Sicherstellung der Pflege festgestellt werden.

Die Inanspruchnahme ist auch in einzelnen, nicht zusammenhängenden Zeitabschnitten möglich, sie muss aber immer in einem zeitlich engen Zusammenhang mit einer akuten Pflegesituation stehen und über die Führungskraft der personalsachbearbeitenden Stelle formlos schriftlich mitgeteilt werden. Es können sich auch mehrere Personen die Freistellung teilen, sie darf nur insgesamt die Höchstdauer nicht überschreiten.

Während der Freistellung entfällt die Vergütung, allerdings haben Sie einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, welches mindestens 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts entspricht. Die Zahlung müssen Sie umgehend unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragen.

---

Der Anspruch auf Freistellung besteht für jede pflegebedürftige Person. Die Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung wird nicht auf die folgenden Pflegezeiten angerechnet.

Bei Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bleibt der Sozialversicherungsschutz in allen Bereichen erhalten. Der Beitrag wird vom Pflegeunterstützungsgeld in Abzug gebracht.

## 2. Pflegezeit

Mit der Pflegezeit haben Sie das Recht, sich für bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen, um Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pflegezeit ist, dass der Person, die Sie pflegen, mindestens der Pflegegrad 1 zuerkannt ist. Die Pflegebedürftigkeit muss gegenüber dem Arbeitgeber formlos durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. der privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden. In dringenden Fällen kann es vorkommen, dass Sie die Pflegezeit bereits beantragen müssen, obwohl noch kein Pflegegrad festgestellt wurde. Dann sollten Sie den entsprechenden Antrag umgehend bei der zuständigen Pflegekasse stellen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass Sie bei Ihrem Arbeitgeber bereits Pflegezeit beantragt haben.

Die Pflegezeit ist mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich zu beantragen, hierbei sind Zeitraum und Umfang der Freistellung anzugeben. Planen Sie eine teilweise Freistellung, sprechen Sie mit Ihrer Führungskraft, ob und wie die Verteilung der Arbeitszeit nach Ihren Wünschen gestaltet werden kann. Hierüber ist mit dem LWL eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ihr Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn Ihren Arbeitszeitwünschen dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Pflegezeit kann nur einmal für jede pflegebedürftige Person in Anspruch genommen werden. Sofern sie nicht vollständig ausgeschöpft wurde, kann sie mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer verlängert werden. Falls ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, haben Sie Anspruch auf Verlängerung der Pflegezeit. Eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist allerdings nicht möglich.

Nahe Angehörige können die Pflegezeit auch parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege teilen.

## 3. Familienpflegezeit

Sofern Sie zur Pflege von Angehörigen in häuslicher Umgebung eine länger dauernde Reduzierung der Arbeitszeit benötigen, können Sie Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten beantragen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen. Auch hier muss bei der pflegebedürftigen Person mindestens der Pflegegrad 1 festgestellt sein, die Pflegebedürftigkeit ist wie bei der Pflegezeit nachzuweisen. Auch Familienpflegezeit kann nur einmal für jede pflegebedürftige Person beansprucht werden und ist mindestens acht Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Ebenso müssen wie bei der Pflegezeit Umfang und Verteilung der Arbeitszeit mit dem LWL schriftlich vereinbart werden und Ihren Arbeitszeitwünschen dürfen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Pflegezeit und Familienpflegezeit können auch in beliebiger Reihenfolge kombiniert werden, dürfen aber insgesamt 24 Monate nicht überschreiten. Haben Sie beispielsweise die Pflegezeit bereits genutzt, können Sie die Familienpflegezeit so lange beanspruchen, bis Sie eine Gesamtzeit von 24 Monaten erreicht haben.

Zeitlich müssen die Freistellungen unmittelbar aufeinander folgen und die Anschlusspflege muss vor dem geplanten Beginn mit folgender Frist schriftlich angekündigt werden:

- drei Monate beim Wechsel von der Pflege- in die Familienpflegezeit bzw.
- acht Wochen beim Wechsel von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit.

Um pflegebedürftige Kinder im eigenen Zuhause und auch außerhäuslich, zum Beispiel bei einem längeren Klinikaufenthalt, betreuen zu können, haben Sie die Möglichkeit, sich sowohl nach den Regelungen des Pflegezeitgesetzes als auch des Familienpflegezeitgesetzes vollständig oder teilweise freistellen zu lassen. Im Rahmen der beantragten Freistellung ist ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege und der Betreuung in einer Einrichtung jederzeit möglich.

Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob Sie Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen möchten und liegen die Voraussetzungen für beide Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Legen Sie daher in Ihrem Antrag klar fest, welche der Freistellungen Sie beanspruchen wollen.

#### 4. Begleitung in der letzten Lebensphase

Sie haben die Möglichkeit auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung von bis zu drei Monaten für die Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Die Begleitung in dieser Zeit kann auch später, zeitlich versetzt von vorherigen Pflegezeiten, beansprucht werden und darf auch außerhalb der häuslichen Umgebung in einer Klinik, einem Hospiz oder Pflegeheim erfolgen. Sie müssen keinen Pflegegrad nachweisen, es genügt eine ärztliche Bescheinigung über den Krankheitsverlauf. Die Inanspruchnahme ist mit Zeitraum und Umfang spätestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich anzukündigen. Auch diese Zeit wird zur Gesamtdauer von 24 Monaten hinzugezählt.

Unter dem Link <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service> finden Sie Merkblätter und Formulare zur Beantragung von Freistellungen, für ärztliche Bescheinigungen, für ein zinsloses Darlehn inklusive Darlehnsrechner.

#### 5. Beendigung der Freistellung

Wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr in häuslicher Umgebung gepflegt werden kann oder verstirbt, endet die Freistellung spätestens vier Wochen nach Eintritt dieser Umstände. Bitte informieren Sie Ihre personalsachbearbeitende Stelle unverzüglich über die Veränderung.

In allen anderen Fällen kann eine vorzeitige Beendigung nur mit Zustimmung des LWL erfolgen.

#### 6. Darlehnsrechner

Nicht nur die formalen Rahmenbedingungen seitens des Arbeitgebers müssen zur Reduzierung der Arbeitszeit für die Pflege einer nahestehenden Person passen. Auch die finanziellen Veränderungen können ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung zu reduzierten Arbeitszeiten sein.

Anders als bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gibt es bei der Pflege- und Familienpflegezeit kein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnausgleich. Um den Lohnausfall während der Familienpflegezeit oder

---

Pflegezeit abfedern zu können, haben Sie die Möglichkeit auf eine Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen wird monatlich ausgezahlt und deckt im Regelfall etwa die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Allerdings sind Sie nicht verpflichtet, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen, es gilt lediglich eine Untergrenze von 50 Euro. Sie können das zinslose Darlehen direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen.

Der Familienpflegezeitrechner des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben liefert eine erste Orientierung auf Basis der persönlichen Lebens- und Einkommenssituation.

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner>

## 7. Kündigungsschutz

Wenn Sie sich für die Pflege von Angehörigen teilweise oder vollständig freistellen lassen, wird Ihnen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt. Ihnen darf von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Freistellungstermin – bis zur Beendigung der Freistellung nicht gekündigt werden.

## 8. Weitere Tarif- bzw. Arbeitsrechtliche Regelungen

Neben den Ansprüchen aus den Pflegezeitgesetzen können Sie auch die tariflichen Regelungen des TVöD zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen nutzen.

Freistellungen nach dem TVöD enden jedoch nicht automatisch, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr erfolgt oder die pflegebedürftige Person stirbt, sondern zum vereinbarten Termin. Eine vorzeitige Rückkehr ist nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

### **TVöD – § 11 Teilzeit**

Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung verlängert werden. Es reicht ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit. Der Pflegegrad ist nicht notwendig.

### **TVöD – § 28 Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. Gemäß der Rechtsprechung gilt Pflege als wichtiger Grund. Sonderurlaub kann sechs Monate vor Ablauf verlängert werden, solange die Voraussetzung zur Pflege vorliegen. Es reicht ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit. Der Pflegegrad ist nicht notwendig.

### **TzBefrG**

Eine Befristung der Arbeitszeit nach dem Teilzeitbefristungsgesetz gilt für mindestens ein Jahr.

### **flexibler Arbeitsplatz**

Mit der Dienstvereinbarung flexibler Arbeitsplatz im LWL ergeben sich weitere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der LWL-Organisationsentwicklung.

## 9. Urlaubsanspruch

Wenn Sie sich für die Pflege vollständig von der Arbeit freistellen lassen, kann der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt werden. Verteilen Sie Ihre reduzierte Arbeitszeit in der Pflegezeit auf fünf Tage in der Woche, erhalten Sie in gleichem Umfang Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst.

## 10. Soziale Absicherung

Damit die zuständige Pflegekasse die Beiträge zur Sozialversicherung für Sie leistet, müssen Sie dort als Pflegeperson gemeldet sein. Der Medizinische Dienst prüft bei der Begutachtung der pflegebedürftigen Person, ob die Voraussetzungen, auch für Ihre Anerkennung als Pflegeperson, erfüllt sind und dokumentiert sie im Pflegegutachten.

Für alle Pflegezeiten bis auf die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (siehe Kapitel I. Punkt 1) gelten folgende Regelungen:

### **Unfallversicherung**

Während der Pfl egetätigkeiten, bei Tätigkeiten und Wegen im Zusammenhang mit der Pflege sowie bei den Hilfen zur Haushaltsführung sind Sie beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Außerdem muss der zu pflegenden Person mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt sein und die Pflege muss für mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgen.

### **Arbeitslosenversicherung**

Bei vollständiger Freistellung zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, wenn der zu pflegenden Person mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt ist und die Pflege für mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgt.

Haben Sie sich nur teilweise freistellen lassen, besteht der Versicherungsschutz im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses fort.

### **Krankenversicherung**

Grundsätzlich bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz bei reduzierter Arbeitszeit erhalten, wenn das Gehalt nicht unterhalb von 520 € (Minijob) liegt. Privat oder freiwillig Versicherte können infolge der reduzierten Arbeitszeit jedoch wieder versicherungspflichtig werden. Hier besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse befreien zu lassen.

Bei vollständiger Freistellung erlischt der Krankenversicherungsschutz mit Aufnahme der Pfl egetätigkeit. Oft besteht jedoch die Möglichkeit, in die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu wechseln.

Sind die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht gegeben, können Sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall zahlen Sie eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auf Antrag übernimmt die jeweilige Pflegekasse diese Beiträge bis zur Höhe des Mindestbetrages.

Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre Krankenkasse, um Ihren Versicherungsschutz abzuklären.

---

## Rentenversicherung

Unter folgenden Voraussetzungen zahlt auch die Pflegekasse für Sie Beiträge zur Rentenversicherung:

- Der pflegebedürftigen Person wurde mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt.
- Sie pflegen mindestens zehn Stunden wöchentlich an mindestens zwei Tagen pro Woche.
- Ihre eigene Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 30 Stunden.

Sind die Bedingungen erfüllt, tritt der Versicherungsschutz automatisch ein. Es ist keine Anmeldung notwendig, dies übernimmt die Pflegekasse.

Ist der Pflegegrad bereits festgestellt und Sie übernehmen die Pflege erst später, sollten Sie der Pflegekasse diese Änderung umgehend mitteilen, damit mögliche Beitragszahlungen zur Rentenversicherung für Sie geleistet werden.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe erhalten Sie normalerweise von der Pflegekasse den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“. Die errechneten Beiträge werden dann von der Pflegekasse gezahlt. Diese erhöhen nicht nur ihre Beitragsjahre und Rentenansprüche, Sie haben als Pflegeperson zudem Ansprüche aus der Rentenversicherung wie zum Beispiel medizinische Reha-Maßnahmen.

Sie können zur Klärung Ihrer Rentenansprüche aber auch selbst tätig werden und sich an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person wenden.

Wichtig ist, dass der Antrag auf Pflegeleistungen gestellt wird, sobald der Pflegefall eintritt. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Pflegekasse der ausgefüllte Fragebogen zugeht, haben Sie Anspruch auf Beitragszahlung für Ihre Pflegetätigkeit. Eine rückwirkende Anrechnung der Pflege ist nicht möglich.

Auskünfte erteilen die Unfallversicherungsträger, die Pflegekassen, das Sozialamt oder die örtliche Agentur für Arbeit.

## IV. Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind vielfältig und können den persönlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen angepasst werden. Wir unterscheiden zwischen

1. Leistungen für pflegende Angehörige, z.B. Pflegeunterstützungsgeld <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung.html>
2. Leistungen für Pflegebedürftige:
  - Pflege zu Hause (ambulante Pflege)
  - Pflege im Heim
  - alternative Wohnformen

Ein entsprechender Antrag muss bei der Pflegekasse gestellt werden und wird daraufhin auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Leistungsumfanges geprüft.

Beachten Sie, dass Anträge frühzeitig gestellt werden, da erst ab dem Tag, an dem Ihr Antrag bei der Pflegekasse eingeht, Leistungen gezahlt werden können.

Einen guten Überblick zu den finanziellen Leistungsspektren der Pflegekassen finden Sie über das Bundesministerium für Gesundheit, die Verbraucherzentrale und die AOK.

---

# V. Beratungsangebote und Adressen

## **Pflegestützpunkte**

In den Pflegestützpunkten, die oftmals in den Kreis- oder Rathäusern angegliedert sind, beraten Fachkräfte Pflegebedürftige und deren Angehörige neutral und kostenlos. Die richtige Auswahl der Hilfen sowie eine Analyse der persönlichen Lebenssituation stehen dabei im Vordergrund.

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Kommunen. Allgemeine Mailadressen der Beratungsstellen sind angegeben, falls vorhanden.



Adressen finden Sie auch beim Zentrum für Qualität in der Pflege unter <https://www.zqp.de/beratung-pflege/> (hier findet man zusätzlich auch Adressen zur Alltagsunterstützung, Einzelbetreuung, Tagespflege, Pflegeeinrichtungen usw. usw. – quasi eine Rundum-Info für den jeweiligen Wohnort bzw. Umkreis)

## **Pflegelotse**

Der Pflegelotse der VDEK hilft Ihnen oder Ihren Angehörigen bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung im gesamten Bundesgebiet. Sie finden Informationen z.B. über die Größe, die Kosten, besondere Versorgungsformen, die Lage sowie über die entsprechenden Anschriften der Einrichtungen. Auch ein Vergleich ausgesuchter Einrichtungen ist möglich. Beachten Sie, dass der Pflegelotse keinesfalls eine ausführliche Pflegeberatung ersetzt.

[https://www.pflegelotse.de/presentation/pl\\_startseite.aspx](https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_startseite.aspx)

## **Persönliche Beratung**

Für ein persönliches Beratungsgespräch kontaktieren Sie bitte die Ansprechpersonen der Kreise und kreisfreien Städte. Dort haben Sie die Möglichkeit, einen ganz individuellen Lösungsweg zu suchen.

Für die Beratung bei Fragen zum Betreuungsrecht und zu Vorsorgevollmachten sind die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zuständig.

Das Landesbetreuungsamt (LBA) des LWL-PsychiatrieVerbands hat zur schnelleren Orientierung ein Adressverzeichnis der Betreuungsstellen und anerkannten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe erstellt.

## **Wege zur Pflege**

Ein umfassendes Informationsangebot zur Pflege von Angehörigen des Bundesministeriums. Schwerpunktthemen sind die Reduzierung von Arbeitszeit nach dem Familienpflegezeitgesetz, Versicherung und Finanzierung von Pflege.

## **Wegweiser Demenz**

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet das Webportal „Wegweiser Demenz“ ein vielfältiges Informations- und Hilfsangebot.

## **Pflegewegweiser NRW**

Beratungs- und Hilfsangebote in der Nähe des eigenen Wohnortes von der Feststellung des Pflegegrades bis hin zu Entlastungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige.

### **Verbraucherzentrale NRW**

Allgemeine Informationen zu Neuerungen in den Pflegegesetzen sowie Grundlagen zur Pflege von Angehörigen.

### **Netzwerk Pflegebegleitung**

Informationen für pflegende Angehörige, damit Pflege zu Hause besser gelingen kann.

### **Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.**

Hier finden Sie Informationen zum Krankheitsbild ‚Demenz‘, Hilfe für Angehörige sowie wichtige Kontakt- und Beratungsstellen.

### **Pflegeselbsthilfe NRW**

Die Kontaktbüros informieren Sie über bestehende Selbsthilfegruppen: <https://pflegeselbsthilfe.de/kops>

### **Pflegetelefon**

Das Infotelefon für pflegende Angehörige.

Mo bis Do 9–18 Uhr



### **Formulare**

Unter dem Link <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service> finden Sie Merkblätter und Formulare zur Beantragung von Freistellungen, für ärztliche Bescheinigungen, für ein zinsloses Darlehn inclusive Darlehnsrechner.

## VI. Fortbildungen

Der LWL bietet seinen Beschäftigten regelmäßig Fortbildungen zum Thema Pflege an. Bitte schauen Sie hierzu in das Fortbildungsangebot der LWL-Haupt- und Personalabteilung (Fortbildungsportal).

---

## VII. Notfallordner

Ein Unfall, Krankheit oder das Alter können dafür sorgen, dass ein Mensch wichtige Angelegenheiten nicht mehr selber regeln kann. Vorsorge für diesen Fall kann auf verschiedenen Wegen mit unterschiedlichen Mitteln getroffen werden.

Das Betreuungsrecht bietet hierfür Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungen und Betreuungsverfügungen. Da die Begrifflichkeiten bei einer ersten Auseinandersetzung oftmals verwirrend erscheinen, gibt die Justiz des Landes NRW detaillierte Informationen zu den einzelnen Themenbereichen.

## VIII. Selbstfürsorge

Die Pflege und Begleitung von Angehörigen kann sehr herausfordernd sein. Doch nur wer auf eigene Bedürfnisse achtet und gut für sich selbst sorgt, kann anschließend gut für andere sorgen. Denken Sie daher auch an Ihr eigenes Wohlbefinden und gehen Sie achtsam mit sich um.

Über die folgenden Möglichkeiten zur Unterstützung und Entlastung im Pflegealltag können Sie sich ausführlich bei den Pflegekassen und Pflegestützpunkten beraten lassen:

### **Pflegekurse**

Pflegekurse vermitteln praktisches Wissen rund um die Pflege und werden zum Beispiel von Pflegekassen, Sozialstationen oder Volkshochschulen angeboten. Die Kosten trägt die Pflegekasse.

### **Austausch in Selbsthilfegruppen**

Bei regelmäßigen Treffen können Sie sich mit anderen Pflegenden über ihre Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig unterstützen und motivieren.

### **Entlastungsbetrag**

Allen Personen mit einem Pflegegrad stehen bis zu 125 Euro monatlich zur Verfügung, um beispielsweise stundenweise Betreuung, Alltagsbegleitung, aber auch haushaltsnahe Tätigkeiten durch Pflegedienste oder von der Pflegekasse anerkannte Personen (auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe) zu finanzieren.

### **Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)**

Pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 können entweder den Tag oder die Nacht in einer Pflegeeinrichtung verbringen. Den Transport übernehmen Fahrdienste. Die Möglichkeiten der teilstationären Pflege bieten sich insbesondere für pflegende Angehörige im Berufsleben an.

### **Verhinderungspflege**

Erfolgt die Pflege seit mindestens sechs Monaten, steht Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 bis 5 ein jährlicher Betrag zur Verfügung, mit dem für stundenweise oder auch längere Auszeiten von der Pflege Ersatzpflegepersonen (Verwandte, Freunde oder Nachbarschaft) oder ein Pflegedienst finanziert werden können.

### **Kurzzeitpflege**

Bis zu acht Wochen im Jahr können Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 in einer stationären Einrichtung verbringen, wenn die Pflege zuhause für eine bestimmte Zeit nicht erfolgen kann. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt die pflegebedürftige Person, alle übrigen Kosten übernimmt die zuständige Pflegekasse.

### **Kuren für pflegende Angehörige**

Bei gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit Pflege haben Sie Anspruch auf die von Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern angebotenen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen.

# Impressum

## Herausgegeben von:

LWL-Referat für Chancengleichheit  
und den Ansprechpartnerinnen vor Ort

Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48143 Münster  
gleichstellungsstelle@lwl.org  
0251 591-4760  
www.lwl.org



Stand: November 2023  
© 2023 LWL

Titelbild, Seite 2: [www.freepik.com](http://www.freepik.com)  
Seite 4: BMFSFJ

# Rechtliche Hinweise

Dieser Wegweiser soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen gegeben werden kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

A yellow sticky note with a slight shadow, containing text about where to find more information.

Weitere Informationen erhalten Sie auf [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) und in den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (abrufbar und bestellbar unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Referat für Chancengleichheit

48143 Münster

E-Mail: [gleichstellungsstelle@lwl.org](mailto:gleichstellungsstelle@lwl.org)